

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2014

Nr. 2014/1814

Beschwerdeentscheid

**Andreas Marti, Welschenrohr, gegen die Einwohnergemeinde Welschenrohr
betreffend Gemeinderatssitzung vom 11. August 2014, Traktandum "Arbeitsvergabe
Sanierung Schulhäuser"**

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

An der Sitzung vom 11. August 2014 behandelte der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Welschenrohr das Traktandum "Arbeitsvergabe Sanierung Schulhäuser", wobei diverse Arbeitsvergaben beschlossen wurden.

1.2 Beschwerde

Mit Schreiben vom 27. August 2014 reichte Andreas Marti (nachfolgend Beschwerdeführer), Welschenrohr, Beschwerde gegen die unter dem Traktandum "Arbeitsvergabe Sanierung Schulhäuser" gefassten Beschlüsse ein. Er beantragt sinngemäss, dass die Beschlüsse aufzuheben seien und das vollständige Submissionsverfahren neu durchzuführen sei. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

2. Erwägungen

2.1 Eintreten

Vorliegend ist keiner der im § 200 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) genannten besonderen Fälle (für deren Behandlung das Departement zuständig wäre) gegeben, womit der Regierungsrat nach § 199 Abs. 2 GG zur Beschwerdebehandlung zuständig ist.

Nach § 199 Abs. 1 GG kann, wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. Gemäss Abs. 2 kann gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörden nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat. Nach § 202 Abs. 1 GG sind Beschwerden innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

Die Beschwerde ist nicht als Popularbeschwerde ausgestaltet: Sie steht nicht jedermann, sondern nur den Betroffenen zu (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2006, Rz. 1766, auszugsweise). Damit in einem konkreten Streitfall einer Person die Beschwerdeberechtigung zuerkannt wird, ist erforderlich, dass sie von der angefochtenen Verfügung berührt oder betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der an-

gefochtenen Verfügung hat (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2006, Rz. 1771, auszugsweise).

Die Beschwerdelegitimation bestimmt sich nach objektiven Kriterien und hängt nicht davon ab, wie weit sich jemand subjektiv betroffen und in seinen Rechten beeinträchtigt fühlt. Der Beschwerdeführer muss durch den angefochtenen Entscheid stärker als jedermann berührt sein und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache stehen. Eine solche ergibt sich nicht bereits daraus, dass er sich für eine Frage aus ideellen Gründen besonders interessiert oder sich aus persönlicher Überzeugung für oder gegen ein Projekt engagiert (BGE 123 II 376, E. 4a, S. 379, auszugsweise, m.w.H.).

Besonders berührt sind vorliegend einzig die im Submissionsverfahren direkt involvierten Parteien, wozu der Beschwerdeführer nicht gehört. Er bezeichnet sich selbst dann auch lediglich als "interessierter" Zuhörer an der Gemeinderatssitzung. Er legt auch in keiner Weise eine besondere subjektive Betroffenheit, bzw. eine besondere, beachtenswerte und nahe Beziehung zur Streitsache dar. Kurz gesagt ist er von den angefochtenen Beschlüssen nicht mehr berührt als jeder andere Welschenrohrer oder jede andere Welschenrohrerin und ist daher nicht zur Beschwerde legitimiert.

Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

3. Verfahrenskosten und Parteientschädigung

Die Kosten werden dem Umfang des Verfahrens entsprechend in Anwendung von § 3 i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) festgelegt. Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten nach einer Vollkostenrechnung auf 600 Franken. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer gestützt auf §§ 37 Abs. 2 und 77 VRG i.V.m. Art. 106 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Verfahrenskosten von 600 Franken werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von 1'200 Franken verrechnet. Der Restbetrag von 600 Franken ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

Den am Verfahren beteiligten Behörden werden gemäss § 39 VRG in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen. Im verwaltungsrechtlichen Verfahren gilt die Untersuchungsmaxime. Grundsätzlich müssen also besondere Umstände vorliegen, um am Verfahren beteiligten Zweckverbänden eine Parteientschädigung aufzuerlegen oder eine solche zuzusprechen. Solche besonderen Umstände, die klar für oder wider eine Entschädigung sprechen oder sich nicht gegenseitig aufheben würden, liegen in diesem Verfahren aber nicht vor.

4. Beschluss

– gestützt auf Art. 106 ZPO; §§ 199 ff. GG; §§ 37, 39 und 77 VRG; § 3 i.V.m. § 17 GT –

4.1 Auf die Beschwerde vom 27. August 2014 wird nicht eingetreten.

4.2 Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten in der Höhe von 600 Franken zu tragen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von 1'200 Franken verrechnet. Der Restbetrag von 600 Franken ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

4.3 Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Kostenrechnung

Andreas Marti, Hauptstrasse 19, Postfach 5, 4716 Welschenrohr

Verfahrenskosten:	Fr.	600.--	(Kto. 4210000/81097)
Geleisteter Kostenvorschuss:	Fr.	1'200.--	(Kto. 2006079 / Umbuchung)
Rückerstattung	Fr.	<u>600.--</u>	

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (3, Ablage, SCN, BAE)

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

Umbuchung 600 Franken (Belastung Kto. 2006079;

Gutschrift Kto. 4210000/81097)

Andreas Marti, Hauptstrasse 19, Postfach 5, 4716 Welschenrohr (**mit der Bitte, dem Amt für Gemeinden einen entsprechenden Einzahlungsschein zukommen zu lassen**), R
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Welschenrohr, Hauptstrasse 550,
4716 Welschenrohr, **R**